## Synopse

# Änderung Gesundheitsgesetz (GG): Anpassung Bewilligungspflicht

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: -

Geändert: **810.1** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GG)
	I.
	Der Erlass RB <u>810.1</u> (Gesetz über das Gesundheitswesen [Gesundheitsgesetz, GG] vom 3. Dezember 2014) (Stand 1. September 2015) wird wie folgt geändert:
Gesetz über das Gesundheitswesen	Gesetz über das Gesundheitswesen Gesundheitsgesetz
(Gesundheitsgesetz, GG)	( <del>Gesundheitsgesetz,</del> GG)
vom 3. Dezember 2014	
§ 3 Aufgaben	
<sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse sowie der interkantonalen Verträge, soweit die Zuständigkeit nicht den Gemeinden übertragen ist.	
<sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:	
die Sicherstellung der stationären Gesundheitsversorgung einschliesslich des Rettungswesens, soweit nicht die Gemeinden oder Dritte zuständig sind;	
2. die übergeordnete Spitalplanung und Pflegeheimplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) <sup>1)</sup> und den kantonalrechtlichen Vollzugsbestimmungen dazu;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
die Aufsicht über die Institutionen des Gesundheitswesens und die in diesen Berufen tätigen Personen;	die Aufsicht über die InstitutionenEinrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens und die in diesen Berufen tätigen Personen;
4. Massnahmen in ausserordentlichen Lagen sowie die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten;	
5. die übergeordnete Planung, Koordination und Aufsicht der Gesundheitsvorsorge.	
<sup>3</sup> Der Kanton beauftragt die Betriebsgesellschaft des Verbundes der kantonalen Krankenanstalten mit dem Betrieb von stationären Einrichtungen gemäss Abs. 2 Ziff. 1. Darüber hinaus kann er weitere Einrichtungen für Kranke und Verunfallte betreiben oder betreiben lassen. Er fördert in Zusammenarbeit mit der IV-Stelle die Wiedereingliederung von Kranken und Menschen mit Behinderung.	<sup>3</sup> Aufgehoben.
<sup>4</sup> Er fördert die Aus- und Weiterbildung in Berufen des Gesundheitswesens. Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen über Beiträge oder Beteiligungen an privaten oder ausserkantonalen Einrichtungen.	
<sup>5</sup> Der Regierungsrat kann in Ausübung seiner Vollzugskompetenz gemäss § 43 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) <sup>1)</sup> den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen beschliessen, welche das Angebot und die Finanzierung von ausserkantonalen Spitalbehandlungen gemäss dem KVG <sup>2)</sup> sowie die Finanzierung der Weiterbildungskosten von Ärzten und Ärztinnen gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) <sup>3)</sup> regeln.	
	§ 3a Spital Thurgau AG
	<sup>1</sup> Der Kanton beauftragt die Spital Thurgau AG mit dem Betrieb von stationären Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 2 Ziff. 1. Er kann weitere Einrichtungen für Kranke und Verunfallte betreiben oder betreiben lassen. Er fördert in Zusammenarbeit mit der IV-Stelle die Wiedereingliederung von Kranken und Menschen mit Behinderung.

<sup>1)</sup> SR <u>832.10</u>
1) RB <u>101</u>
2) SR <u>832.10</u>
3) SR <u>811.11</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
§ 5 Zuständige Departemente	
<sup>1</sup> Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) vollzieht dieses Gesetz im Bereich der Humanmedizin, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen ist.	
<sup>2</sup> Es bezeichnet einen Kantonsarzt oder eine Kantonsärztin, einen Kantonszahn- arzt oder eine Kantonszahnärztin, einen Kantonsapotheker oder eine Kantons- apothekerin, einen Kantonschemiker oder eine Kantonschemikerin sowie die Amtsärzte und Amtsärztinnen.	
<sup>3</sup> Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) ist im gleichen Sinn für den Vollzug im Bereich der Veterinärmedizin zuständig. Es bezeichnet einen Kantonstierarzt oder eine Kantonstierärztin. Es ist für die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Tierärzte und Tierärztinnen zuständig.	<sup>3</sup> Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) ist im gleichen Sinn für den Vollzug im Bereich der Veterinärmedizin zuständig. Es bezeichnet einen Kantonstierarzt oder eine Kantonstierärztin. Es ist für die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Tierärzte und Tierärztinnen zuständig.
3.1. Allgemeine Bestimmungen	3.1. Allgemeine BestimmungenBegriffe
§ 8 Berufsausübung	§ 8 BerufsausübungBerufe des Gesundheitswesens
<sup>1</sup> Selbständig übt einen Beruf des Gesundheitswesens aus, wer in eigener fachlicher Verantwortung:	<sup>1</sup> Selbständig-In eigener fachlicher Verantwortung übt einen Beruf des Gesundheitswesens aus, wer in eigener fachlicher Verantwortung:
Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Störungen der physischen oder psychischen Gesundheit an Mensch und Tier vorbeugt, feststellt oder behandelt;	Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Störungen der physischen oder psychischen Gesundheit <del>an Mensch und Tier vorbeugt, feststellt oder behandelt;</del>
2. Mittel zur Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Gesundheitsstörungen an Mensch und Tier (Heilmittel) in Verkehr bringt oder anwendet;	2. Mittel zur Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Gesundheitsstörungen an Mensch und Tier (Heilmittel) in Verkehr bringt oder anwendet;
3. medizinische Analysen durchführt und Diagnosen oder Gutachten erstellt;	3. medizinische Analysen durchführt und Diagnosen oder Gutachten erstellt;
Schwangere vor oder während der Geburt behandelt oder betreut sowie die Nachbetreuung von Mutter und Kind nach der Geburt besorgt;	4. Schwangere vor oder während der Geburt behandelt oder betreut sowie die Nachbetreuung von Mutter und Kind nach der Geburt besorgt;

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
5. an Kranken, Verletzten, sonstig gesundheitlich Beeinträchtigten oder an Schwangeren anderweitige auf Heilung oder Linderung ausgerichtete Tätigkeiten vornimmt oder	
6. in anderer Weise einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, der aufgrund der Bundesgesetzgebung einer Bewilligung im Gesundheitswesen bedarf oder zur Abrechnung gegenüber der Krankenversicherung berechtigt.	
<sup>2</sup> Unselbständig übt den Beruf aus, wer unter der fachlichen Aufsicht und Verantwortung einer Person gemäss Abs. 1 tätig ist.	<sup>2</sup> Unselbständig Unter fachlicher Aufsicht übt deneinen Beruf des Gesundheitswesens aus, wer unter der fachlichen Aufsicht und Verantwortung einer Person gemäss Abs. 1 tätig ist.
	<sup>3</sup> Als universitäre Medizinalberufe gelten die Berufe gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) <sup>1)</sup> und dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) <sup>2)</sup> .
	<sup>4</sup> Als Gesundheitsberufe gelten die Berufe gemäss dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) <sup>3)</sup> .
	<sup>5</sup> Die kantonalen Gesundheitsberufe sind:
	Dentalhygieniker und Dentalhygienikerin
	2. Drogist und Drogistin
	3. Klinischer Logopäde und klinische Logopädin
	4. Komplementärtherapeut und Komplementärtherapeutin
	5. Leiter und Leiterin eines medizinischen Labors
	6. Medizinischer Masseur und medizinische Masseurin
	7. Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerin
	8. Podologe und Podologin

<sup>1)</sup> SR <u>811.11</u> 2) SR <u>935.81</u> 3) SR <u>811.21</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	9. Rettungssanitäter und Rettungssanitäterin
	10. Zahnprothetiker und Zahnprothetikerinnen
	11. Zahntechniker und Zahntechnikerin
	<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen und den Tätigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsberufe.
	3.2 Bewilligungen
§ 9 Bewilligungspflicht	§ 9 BewilligungspflichtBerufsausübungsbewilligung
<sup>1</sup> Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen sowie Apotheker und Apothekerinnen bedürfen für die selbständige und unselbständige Berufsausübung in stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens einer Bewilligung des zuständigen Departementes.	<sup>1</sup> Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen sowie Apotheker und Apothekerinnen bedürfen für die selbständige und unselbständige Berufsausübung in stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens einer Einer Bewilligung des zuständigen Departementes, bedürfen:
	Personen, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind
	Angehörige der universitären Medizinalberufe, die unter fachlicher Aufsicht tätig sind
<sup>2</sup> Angehörige anderer Berufe des Gesundheitswesens im Bereich der Humanmedizin bedürfen für die selbständige Berufsausübung einer Bewilligung des zuständigen Departementes.	<sup>2</sup> Angehörige anderer Berufe des Gesundheitswesens im Bereich-Wer sich in der Humanmedizin bedürfen für die selbständige Berufsausübung einer Bewilligungdes zuständigen Departementes Ausbildung befindet, darf als Praktikant oder Praktikantin beschäftigt werden. Praktikanten und Praktikantinnen dürfen nur unter ständiger Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person bewilligungspflichtige Tätigkeiten vornehmen.
<sup>3</sup> Tierärzte und Tierärztinnen bedürfen für die selbständige Berufsausübung einer Bewilligung des zuständigen Departementes.	<sup>3</sup> Tierärzte und Tierärztinnen bedürfen für Die Beschäftigung von unter fachlicher Aufsicht stehenden Personen eines kantonalen Gesundheitsberufes ist nicht bewilligungspflichtig. Die fachlich verantwortliche Person stellt die selbständige Berufsausübung einer Bewilligung des zuständigen Departementes. Aufsicht sicher.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<sup>4</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die bewilligungspflichtigen Berufe gemäss Abs. 2 und regelt unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts die fachlichen Anforderungen und den Tätigkeitsbereich.	
§ 10 Bewilligungserteilung	
<sup>1</sup> Die Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:	<sup>1</sup> Die BewilligungBewilligungserteilung zur selbständigen oder unselbständigen- Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung von universitären Medizinal- berufen richtet sich nach dem MedBG und dem PsyG. Die Bewilligung wird in der Regel unbefristet erteilt, wenn die gesuchstellende Person:
über die von der Gesetzgebung verlangten Fachkenntnisse verfügt;	1. Aufgehoben.
2. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und	2. Aufgehoben.
3. vertrauenswürdig ist.	3. Aufgehoben.
<sup>2</sup> Wer selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben will, muss über geeignete Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten verfügen sowie den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Das zuständige Departement kann in begründeten Fällen Bewilligungen für nicht ortsgebundene Tätigkeiten erteilen.	<sup>2</sup> Wer selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben will, muss über geeignete Ausrüstungen, Einrichtungen Die Bewilligungserteilung zur Berufsaus- übung in eigener fachlicher Verantwortung von Gesundheitsberufen richtet sich nach dem GesBG und Räumlichkeiten verfügen sowie der Gesundheitsberufeverordnung (GesBV) <sup>1)</sup> den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Das zuständige Departement kann. Die Bewilligung wird in begründeten Fällen Bewilligungen für nicht ortsgebundene Tätigkeiten erteilender Regel unbefristet erteilt.
<sup>3</sup> Bewilligungen können mit Auflagen verbunden und befristet werden.	<sup>3</sup> Aufgehoben.
<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungserteilung.	<ul> <li>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten-Die Bewilligungserteilung zur Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht von universitären Medizinalberufen richtet sich sinngemäss nach dem MedBG oder PsyG. Die Bewilligung wird in der BewilligungserteilungRegel befristet erteilt.</li> <li>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungserteilung.</li> </ul>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	§ 10a Meldepflicht
	<sup>1</sup> Die in eigener Verantwortung tätige Person meldet der zuständigen Stelle schriftlich insbesondere:
	Aufnahme, Verlegung und Aufgabe der Tätigkeit
	2. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort
	3. Namenswechsel
	4. für die Tätigkeit wesentliche personelle Mutationen
§ 11 Privatapotheke	
<sup>1</sup> Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen, die über eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung verfügen, können mit Bewilligung des zuständigen Departementes eine Privatapotheke führen. Die Bewilligung berechtigt zur Abgabe von Heilmitteln ausschliesslich an die eigenen Patienten und Patientinnen.	<sup>1</sup> Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen sowie Tierärzte und Naturheilpraktiker und Tierärztinnen Naturheilpraktikerinnen, die über eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung verfügen, sowie Spitäler, Alters- und Pflegeheime und ambulante ärztliche Einrichtungen können mit Bewilligung des zuständigen Departementes eine Privatapotheke führen. Die Bewilligung berechtigt zur Abgabe von Heilmitteln ausschliesslich an die eigenen Patienten und Patientinnen.
<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Führung einer Privatapotheke sowie den Detailhandel mit Medikamenten.	
§ 13 Erlöschen der Bewilligung	
<sup>1</sup> Die Bewilligung erlischt mit:	
dem Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin;	1. Aufgehoben.
2. dem in einem Strafverfahren rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbot;	2. <del>dem in e</del> inem <del>Strafverfahren</del> rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbot <del>;</del>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
der schriftlichen Verzichtserklärung des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gegenüber der zuständigen Behörde;	der schriftlichen Verzichtserklärung des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gegenüber der zuständigen Behörde;
4. der Vollendung des 70. Altersjahres. Die Bewilligung kann auf Gesuch hin jeweils um drei Jahre verlängert werden.	4. der Vollendung des 70Altersjahres. Die Bewilligung kann auf Gesuch hin jeweils um drei Jahre verlängert werden.
	§ 13a Bewilligung nach Vollendung des 70. Altersjahres
	<sup>1</sup> Nach Vollendung des 70. Altersjahres kann die Bewilligung auf Gesuch hin um in der Regel drei Jahre verlängert werden. Mehrere Verlängerungen sind zulässig.
	<sup>2</sup> Die Bewilligung wird verlängert, wenn die gesuchstellende Person zusätzlich zu den allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen folgende Nachweise erbringt:
	Vertrauensärztliches Attest einer internistischen Chefärztin oder eines internistischen Chefarztes eines ausserhalb des Kantons gelegenen, öffentlichen Spitals. Das Attest bestätigt, dass die gesuchstellende Person sowohl physisch als auch psychisch zur einwandfreien Berufsausübung fähig ist.
	Positive Stellungnahme der ärztlichen Leitung des Arbeitgebers der gesuchstellenden Person, sofern die Bewilligung für interventionell, chirurgisch oder anästhesiologisch tätige Ärztinnen und Ärzte beantragt wird.
§ 14 Bewilligungspflicht bei Stellvertretung	§ 14 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Ist eine Person mit selbständiger Berufsausübungsbewilligung an der Berufsausübung verhindert, vorübergehend abwesend oder ist sie verstorben, kann sie beziehungsweise können ihre Erben einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin einsetzen, sofern die Stellvertretung nicht anderweitig geregelt ist.	
<sup>2</sup> Dauert die Vertretung mehr als vier Wochen, ist dies vorgängig der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei einer Dauer von mehr als drei Monaten ist jeweils eine befristete Bewilligung des zuständigen Departementes einzuholen. Tierärzte und Tierärztinnen sind von dieser Verpflichtung befreit.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<ul> <li>Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin hat die Voraussetzungen gemäss</li> <li>§ 10 zu erfüllen und handelt fachlich eigenverantwortlich.</li> </ul>	
§ 15 Meldepflichtige Tätigkeit	§ 15 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Inhaber und Inhaberinnen einer ausländischen Berufsausübungsbewilligung zeigen dem zuständigen Departement an, wenn sie in Anwendung des bilateralen Abkommens vom 21. Juni 1999 über die Personenfreizügigkeit <sup>1)</sup> eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Thurgau ausüben wollen.	
<sup>2</sup> Sie legen der Anzeige	
eine Bescheinigung über die Rechtmässigkeit der Berufsausübung im Her- kunftsstaat sowie	
2. eine Bescheinigung der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden über die Gleichwertigkeit der erforderlichen Diplome und Weiterbildungstitel bei.	
<sup>3</sup> Von der Meldepflicht befreit sind Personen, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines Nachbarkantons verfügen und von ihrer dortigen Niederlassung aus Hausbesuche im Kanton durchführen.	
3.2. Berufsausübung	3.2. Aufgehoben.
	3.3 Berufspflichten
§ 19 Notfalldienst	
<sup>1</sup> Die kantonalen Standesorganisationen der Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie der Apotheker und Apothekerinnen haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen. Sie regeln die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten.	

<sup>1)</sup> SR <u>0.142.112.681</u>

#### **Geltendes Recht**

- <sup>2</sup> Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Apotheker und Apothekerinnen mit Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung sind unabhängig von ihrer persönlichen Mitgliedschaft zur Beteiligung am Notfalldienst ihrer kantonalen Standesorganisation verpflichtet. Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldienst gewährleistet ist.
- <sup>3</sup> Ist eine zum Notfalldienst verpflichtete Medizinalperson aus wichtigen Gründen verhindert, diesen zu leisten, kann sie die kantonale Standesorganisation auf Gesuch hin von der Pflicht zur Notfalldienstleistung befreien. In diesen Fällen hat sie eine Ersatzabgabe von 1.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit am Patienten zu leisten, maximal jedoch Fr. 5'000 pro Jahr. Die Standesorganisationen regeln die Einzelheiten.
- <sup>4</sup> Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet und fliessen zu diesem Zweck in den Notfalldienstfonds der jeweiligen Standesorganisation.
- <sup>5</sup> Entscheide der Standesorganisationen über die Entbindung oder den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht sowie über die Leistung von Ersatzabgaben können beim zuständigen Departement angefochten werden.
- <sup>6</sup> Der Regierungsrat kann mit den Standesorganisationen Leistungsvereinbarungen über den Notfalldienst abschliessen.

### Vernehmlassungsentwurf

- <sup>2</sup> Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Apotheker und Apothekerinnen mit Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder unselbständigen Berufsausübungunter fachlicher Aufsicht sind unabhängig von ihrer persönlichen Mitgliedschaft zur Beteiligung am Notfalldienst ihrer kantonalen Standesorganisation verpflichtet. Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldienst gewährleistet ist.
- <sup>3</sup> Ist eine zum Notfalldienst verpflichtete Medizinalperson aus wichtigen Gründen verhindert, diesen zu leisten, kann sie die kantonale Standesorganisation auf Gesuch hin von der Pflicht zur Notfalldienstleistung befreienentbinden. In diesen Fällen hat sie eine Ersatzabgabe von 1.5-\_% des AHV-pflichtigen Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit am Patienten zu leisten, maximal jedoch Fr. 5'000 pro Jahr. Die Standesorganisationen regeln die Einzelheiten.
- <sup>5</sup> Entscheide der Standesorganisationen über die Entbindung <del>oder den Ausschluss von</del> der Notfalldienstpflicht sowie über die Leistung von Ersatzabgaben können beim zuständigen Departement angefochten werden.

#### § 20

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

- <sup>1</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin legt über jeden Patienten und jede Patientin in schriftlicher oder elektronischer Form eine Patientendokumentation an. Diese gibt Auskunft über die Behandlung, insbesondere Untersuchungen, Diagnosen, Medikation, Therapie und Pflege.
- <sup>2</sup> Der Patient oder die Patientin kann die Dokumentation einsehen und eine Kopie verlangen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<sup>3</sup> Die Dokumentation ist während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren.	<sup>3</sup> Die Dokumentation ist während mindestens <del>zehn</del> zwanzig Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren.
<sup>4</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin sorgen dafür, dass auch nach ihrem Tod oder bei Betriebsaufgabe die Dokumentationen für die Patienten und Patientinnen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses zugänglich bleiben.	
<sup>5</sup> Die Aufbewahrung von Dokumentationen durch kantonale Amtsstellen ist gebührenpflichtig.	
<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Aufbewahrungspflicht.	
§ 21 Werbung	§ 21 WerbungTitel und Berufsbezeichnungen
<sup>1</sup> Die Bekanntmachung der Berufstätigkeit und des Angebots müssen sachlich sein. Verboten ist aufdringliche oder irreführende Werbung sowie die Verwendung falscher oder irreführender Titel und Berufsbezeichnungen.	<sup>1</sup> Die Bekanntmachung der Berufstätigkeit und des Angebots müssen sachlichsein. Verboten ist aufdringliche oder irreführende Werbung sowie die Verwendung falscher oder irreführender Titel und Berufsbezeichnungen ist verboten.
	<sup>2</sup> Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden.
	<sup>3</sup> Die Verwendung von Fachtiteln und die Bezeichnung als Spezialist oder Spezialistin sowie die Bezeichnung als Fach- oder Spezialpraxis für eine bestimmte Fachrichtung setzen einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel oder einen Weiterbildungstitel eines gesamtschweizerischen Berufsverbands voraus.
	<sup>4</sup> Hinweise auf besondere Fachkenntnisse setzen den Nachweis theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten in diesem Bereich voraus.
3.3. Berufsgeheimnis und Auskünfte an Dritte	3.3. Aufgehoben.
§ 22 Berufsgeheimnis	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<sup>1</sup> Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens im Bereich der Humanmedizin tätig sind, sowie ihre Hilfspersonen, haben über Tatsachen, die ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden sind oder von denen sie in Ausübung ihres Berufs Kenntnis erhalten haben, Verschwiegenheit zu wahren.	
<sup>2</sup> Vom Berufsgeheimnis kann der Patient oder die Patientin, zur Wahrung schutz- würdiger Interessen auch der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departementes befreien. Innerhalb von Institutionen wird die Zustimmung des Patienten oder der Patientin vermutet.	<sup>2</sup> Vom Berufsgeheimnis kann der Patient oder die Patientin, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen auch der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departementes befreien. Innerhalb von Institutionen Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens wird die Zustimmung des Patienten oder der Patientin vermutet.
<sup>3</sup> Personen, die der Geheimhaltungspflicht unterstehen, sind zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber der beauftragten Inkassostelle oder den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis befreit.	
	§ 22a Berufspflichten von kantonalen Gesundheitsberufen
	<sup>1</sup> Die Berufspflichten von Personen, die einen vom Regierungsrat bezeichneten kantonalen Gesundheitsberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, richten sich sinngemäss nach dem GesBG.
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens	4. Einrichtungen <u>und Organisationen</u> des Gesundheitswesens
§ 24 Betriebsbewilligung	
<sup>1</sup> Eine Betriebsbewilligung des zuständigen Departementes benötigen insbesondere folgende Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens:	<sup>1</sup> Eine Betriebsbewilligung des zuständigen Departementes benötigen insbesondere folgende Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens benötigen eine Betriebsbewilligung, namentlich:
Einrichtungen der Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation (Spitäler) sowie Geburtshäuser;	
2. Alters- und Pflegeheime, die mehr als vier Betten betreiben;	
3. Tages- und Nachtkliniken;	
4. Einrichtungen der Akut- und Übergangspflege;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
5. Organisationen der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex);	
6. öffentliche Apotheken;	
7. Drogerien;	
8. medizinische Laboratorien;	
9. Krankentransport- und Rettungsunternehmen.	
	10. ambulante medizinische Einrichtungen.
<sup>2</sup> Für die Bewilligung von Krankentransport- und Rettungsunternehmen muss ein Versorgungsbedarf ausgewiesen sein.	<sup>2</sup> Für die Bewilligung <del>von Krankentransport- und Rettungsunternehmen</del> gemäss Abs. 1 Ziff. 9 muss ein Versorgungsbedarf ausgewiesen sein.
<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungserteilung. Für den Entzug der Bewilligung gilt § 12 sinngemäss.	<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten Die Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäss Abs. 1 Ziff. 6 und Ziff. 7 richtet sich nach der Bewilligungserteilung. FürHeilmittelverordnung (HMV) <sup>1)</sup> den Entzug der Bewilligung gilt § 12 sinngemäss.
	<sup>4</sup> Keiner Bewilligung bedürfen Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens, sofern in ihnen nicht mehr als eine Person in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist.
	<sup>5</sup> Die Bewilligung wird in der Regel für zehn Jahre erteilt.
	<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungserteilung. § 10a und § 12 gelten sinngemäss.
§ 25 Ambulante ärztliche Einrichtungen	§ 25 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Unter die Bewilligungspflicht fallen:	
1. Einrichtungen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) <sup>2)</sup> , die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen;	

<sup>1)</sup> RB <u>812.2</u> 2) SR <u>832.10</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
Einrichtungen, in denen Ärzte und Ärztinnen ihre Patienten und Patientinnen im Rahmen besonderer Vereinbarungen mit einer oder mehreren Krankenversicherungen behandeln;	
3. Einrichtungen, die medizinische Dienstleistungen ausschliesslich für andere Leistungserbringer im diagnostischen oder Behandlungsbereich anbieten, namentlich in den Bereichen diagnostische Radiologie oder Pathologie.	
<sup>2</sup> Die Bewilligung kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden.	
<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungserteilung. Für den Entzug der Bewilligung gilt § 12 sinngemäss.	
	§ 25a Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung
	<sup>1</sup> Die Bewilligung gemäss § 24 wird erteilt, wenn die Einrichtung oder Organisat on
	über die für das Leistungsangebot geeignete Ausrüstungen, Einrichtungen ur Räumlichkeiten verfügt,
	2. über das für eine qualifizierte Leistungserbringung notwendige Personal verfügt,
	3. gegenüber der Bewilligungsbehörde eine gesamtverantwortliche Leitung sow ein Mitglied der gesamtverantwortlichen Leitung bezeichnet, das für die Einha tung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften zuständig ist und über die dafü notwendige fachliche Qualifikation verfügt und
	4. über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt.
	<sup>2</sup> Einrichtungen gemäss § 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 4 müssen in der Lage sein, medizinische Komplikationen selbständig oder in einer vereinbarten Kooperatio mit einem nachgelagerten Leistungserbringer zu bewältigen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<ul> <li><sup>3</sup> Organisationen gemäss § 24 Abs. 1 Ziff. 9 müssen über die Anerkennung des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) verfügen. Das Departement legt die Höchstzahl der für die Versorgung notwendigen Rettungsdienste und Stützpunkte fest. Es orientiert sich an den Anerkennungsrichtlinien des IVR.</li> <li><sup>4</sup> Das zuständige Departement kann in begründeten Fällen Bewilligungen für nicht ortsgebundene Tätigkeiten erteilen.</li> </ul>
§ 26 Beistandspflicht	
<sup>1</sup> Die Institutionen des Gesundheitswesens leisten in dringenden Fällen Beistand und gewährleisten eine notfallmässige Behandlung.	<sup>1</sup> Die InstitutionenEinrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens leisten in dringenden Fällen Beistand und gewährleisten eine notfallmässige Behandlung.
§ 27 Spitalverbund	
<sup>1</sup> Der Verbund der kantonalen Krankenanstalten wird von der Spital Thurgau AG betrieben. Diese hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft des Obligationenrechts <sup>1)</sup> und ist eine Tochtergesellschaft der thurmed AG.	<sup>1</sup> Der <del>Verbund der kantonalen Krankenanstalten</del> - <u>Spitalverbund</u> wird von der Spital Thurgau AG betrieben. Diese hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft des Obligationenrechts <u>(OR)</u> <sup>2)</sup> und ist eine Tochtergesellschaft der thurmed AG.
<sup>2</sup> Der Kanton hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der thurmed AG und der Spital Thurgau AG. Die Übertragung von Aktien der thurmed AG und der Spital Thurgau AG an Dritte bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.	
<sup>3</sup> Der Regierungsrat vertritt das Aktienkapital des Kantons.	
<sup>4</sup> Der Kanton stellt der thurmed AG beziehungsweise ihrer Tochtergesellschaft thurmed Immobilien AG die Spitalbauten im Baurecht oder mietweise zu marktgerechten Bedingungen zur Verfügung.	
<sup>5</sup> Die Rechtsbeziehungen zwischen der thurmed AG und der Spital Thurgau AG gegenüber Dritten sowie die Haftung der Gesellschaften, ihrer Organe und ihres Personals richten sich nach dem Privatrecht. Die Dienstverhältnisse werden auf Grundlage des Arbeitsvertragsrechts (Kollektivverträge) geregelt.	

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> SR <u>220</u> <sup>2)</sup> SR <u>220</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
§ 28 Kantonale Einrichtungen	
<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt Organisation und Betrieb von Institutionen des Gesundheitswesens, soweit der Kanton sie selbst betreibt.	<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt Organisation und Betrieb von Institutionen Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens, soweit der Kanton sie selbst betreibt.
§ 29 Geltungsbereich	
<sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen finden in sämtlichen öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens Anwendung. Sie gelten sinngemäss auch für Personen, die in Behandlung und Pflege bei freiberuflich tätigen Bewilligungsinhabern und Bewilligungsinhaberinnen stehen.	<sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen finden in sämtlichen öffentlichen und privaten Institutionen Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens Anwendung. Sie gelten sinngemäss auch für Personen, die in Behandlung und Pflege bei freiberuflich tätigen Bewilligungsinhabern und Bewilligungsinhaberinnen stehen.
<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
§ 39 Grundsatz	
<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention, Früherkennung und Frühintervention bei Krankheiten und Sucht. Sie finanzieren diese gemeinsam, in der Regel je zur Hälfte.	
<sup>2</sup> Der Kanton sorgt für die übergeordnete Planung, Koordination und Aufsicht sowie in ausgewählten Bereichen für die statistische Datenerfassung.	
<sup>3</sup> Die in der Gesundheitsvorsorge tätigen Institutionen, die Organe der Sozialversicherungen sowie die Leistungserbringer stellen dem Kanton die für die Statistiken notwendigen Daten zur Verfügung. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorschriften.	<sup>3</sup> Die in der Gesundheitsvorsorge tätigen Institutionen Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens, die Organe der Sozialversicherungen sowie die Leistungserbringer stellen dem Kanton die für die Statistiken notwendigen Daten zur Verfügung. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorschriften.
<sup>4</sup> Die Gemeinden unterstützen den Kanton und sorgen für die Durchführung von Massnahmen und Projekten auf ihrem Gemeindegebiet.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<sup>5</sup> Der Kanton kann im Rahmen des Voranschlages Beiträge ausrichten an Institutionen, die sich auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge betätigen. Sie können an die Bedingung geknüpft werden, dass auch die Gemeinden entsprechende Beiträge leisten.	<sup>5</sup> Der Kanton kann im Rahmen des <del>Voranschlages</del> <u>Budgets</u> Beiträge ausrichten an <del>Institutionen</del> <u>Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens</u> , die sich auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge betätigen. Sie können an die Bedingung geknüpft werden, dass auch die Gemeinden entsprechende Beiträge leisten.
<sup>6</sup> Der Kanton kann weitere Tätigkeiten von Gemeinden oder Privaten im Gesundheitswesen durch Beiträge unterstützen.	
§ 41 Medizinische Versorgung bei Katastrophen und Notlagen	
<sup>1</sup> Der Kanton stellt die medizinische Versorgung und sanitätsdienstliche Rettung in ausserordentlichen Lagen sicher.	
<sup>2</sup> In allen Institutionen und Betrieben des Gesundheitswesens sind Notfallorganisationen vorzubereiten und zu unterhalten. Der Regierungsrat legt Umfang, Ausbildung und Mittel fest und kann die Partnerorganisationen gemäss dem Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen zur Bereitstellung verpflichten.	<sup>2</sup> In allen <u>InstitutionenEinrichtungen</u> und <u>BetriebenOrganisationen</u> des Gesundheitswesens sind Notfallorganisationen vorzubereiten und zu unterhalten. Der Regierungsrat legt Umfang, Ausbildung und Mittel fest und kann die Partnerorganisationen gemäss dem Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen zur Bereitstellung verpflichten.
<sup>3</sup> Er kann	
die Institutionen des Gesundheitswesens zur Aufnahme, Behandlung und Pflege von Patienten und Patientinnen verpflichten;	die InstitutionenEinrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens zur Aufnahme, Behandlung und Pflege von Patienten und Patientinnen verpflichten;
2. die freie Arzt- und Spitalwahl einschränken oder aufheben;	
3. die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, Sanitätsmaterial und Medikamenten anordnen;	
4. die Inbetriebnahme der geschützten Spitäler und Hilfsstellen anordnen.	
§ 44 Zuständigkeiten	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Heilmittel und Betäubungsmittel sowie über Blut und Blutprodukte. Er regelt die interkantonale Zusammenarbeit.	
<sup>2</sup> Der Vollzug obliegt dem Kantonsapotheker oder der Kantonsapothekerin, soweit nichts anderes bestimmt ist.	
<sup>3</sup> Dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin obliegt der Vollzug des Verkehrs mit Tierheilmitteln.	<sup>3</sup> Dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin obliegt der <u>Der</u> Vollzug des Verkehrs mit Tierheilmitteln <u>richtet sich nach dem Gesetz über das Veterinärwesen</u> .
§ 50 Busse	
<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird mit Busse bis Fr. 50'000 bestraft. Vorbehalten bleiben andere Strafbestimmungen.	<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird mit Mit Busse bis Fr. 50'000 Fr. 50'000 wird bestraft. Vorbehalten bleiben andere Strafbestimmungen., wer
	in eigener fachlicher Verantwortung einen Beruf des Gesundheitswesens aus- übt, ohne über die dafür erforderliche Bewilligung zu verfügen (§ 9)
	2. eine gemäss § 10a vorgeschriebene Meldung unterlässt
	3. nicht im Sinne von § 18 in dringenden Fällen Beistand leistet
	4. sich nicht am Notfalldienst gemäss § 19 Abs. 2 beteiligt
	5. eine Anzeige im Sinne von § 23 unterlässt
	6. Patienten und Patientinnen nicht im Sinne von § 32 aufklärt
	7. medizinische und pflegerische Massnahmen ohne Zustimmung des Patienten oder der Patientin durchführt (§ 33 Abs. 1)
	8. eine Obduktion vornimmt, ohne dass eine Einwilligung im Sinne von § 37 Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegt
	9. dem Kanton im Sinne von § 39 Abs. 3 die für die Statistiken notwendigen Daten nicht zur Verfügung stellt

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<sup>2</sup> Wer gewerbsmässig oder gewinnsüchtig handelt, wird mit Busse bis Fr. 100'000 bestraft.	<sup>2</sup> Wer gewerbsmässig oder gewinnsüchtig handelt, wird mit Busse bis Fr. 100'000Fr. 100'000 bestraft.
	<sup>3</sup> Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens werden mit Busse bis Fr. 100'000 bestraft, wenn sie nicht über die im Sinne von § 24 Abs. 1 erforderliche Betriebsbewilligung verfügen oder im Sinne von § 26 in dringenden Fällen keinen Beistand leisten oder keine notfallmässige Behandlung gewährleisten.
Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft <sup>1)</sup> .	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeit- punkt in Kraft.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. September 2015.